



Hygienekonzept

Regelbetrieb Stufe 1

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig. Grundsätzlich findet der Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkung statt. Auf Einhaltung des Mindestabstandes kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Die eingeteilten Kohorten sind einzuhalten, zu dokumentieren und eine Durchmischung ist zu vermeiden. Auf Verlangen sind sie dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

Eingeschränkter Regelbetrieb Stufe 2

Wenn in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko ansteigt und ein Übergreifen droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen ergriffen werden. Dem Ministerium für Bildung obliegen dann die konkret einzuleitenden Schritte. Eine Schule wechselt in Stufe 2, wenn $\frac{1}{4}$ der SchülerInnen und Beschäftigten einer von den Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Wird der Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landesschulamt. In Stufe 2 findet ein Wechsel von Präsenzphasen und Distanzunterricht statt. Jede Schule wählt für sich ein praktikables und nachvollziehbares System, um die Anwesenheit und Abwesenheit der SchülerInnen zu organisieren, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

Abstandsregeln

Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygieneregeln

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen. Gegenstände wie Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischer, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern. Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an SchülerInnen hat nur im Ausnahmefall und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Alltagsmasken

Außer während des Unterrichts, in Bereichen die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind (in diesen Bereichen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten) und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich von allen Personen, die sich dort aufhalten eine Mund-Nasen-Bedeckung (gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie) zu tragen. Ferner besteht im Freien keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der SchülerInnen dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist.

Lüftungsregeln

Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5 Minuten vorzunehmen. (eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung der Klassenräume ist stets möglich. Ggf. ist dazu die Zeitdauer der Unterrichtsblöcke zu reduzieren.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Absturzgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Regeln zum Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, (SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19 Stand: 16.10.2020))

Dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind betreffende SchülerInnen zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufnehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgebäude und das Schulgelände betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen ÄrztInnen wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (Siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Maßnahmen nach Schulferien

Die Bestimmungen des Hygieneplans sind den SchülerInnen sowie dem beschäftigten Personal am ersten Schultag nach allen Ferien in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die SchülerInnen ist die Anwesenheit zur Nachverfolgung von Infektionsketten für die zurückliegenden 14 Tage nachzuvollziehen. Dazu werden für die beschäftigten Personen und für die SchülerInnen die Eintragungen in den Klassenbüchern herangezogen. Ebenfalls ist es so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die vorhergehenden 14 Tage möglich ist.

Testpflicht

Die Schule stellt allen Schülerinnen und Schülern in der Regel zweimal wöchentlich einen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zur Verfügung. Ungetestete Schülerinnen und Schüler können nicht am Unterricht teilnehmen. Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig Geimpfte und Genesene.